

Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Name, Vorname

Krankenvers.-Nr.

Personal-Nr.

Beginn der Schutzfrist

1. BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

1.1* Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

1.2* Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung

1.3* Das Beschäftigungsverhältnis wurde vor Beginn der Schutzfrist beendet
am zum

- durch
- Kündigung des Arbeitgebers
- Kündigung der Arbeitnehmerin
- befristetes Beschäftigungsverhältnis
- zulässige Auflösung
- Sonstiges

1.4* Über den in 1.2 genannten Tag hinaus wird – neben einem etwaigen Zuschuss nach § 20 MuSchG – teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z. B. vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge)

bis zum

monatlich netto

1.5 Falls Arbeitsentgelt nicht bis zum Beginn der Schutzfrist oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gezahlt worden ist: Warum hat die Arbeitnehmerin nicht gearbeitet?

- unbezahlter Urlaub
- Bezug einer Entgeltersatzleistung
- unentschuldigtes Fehlen/Arbeitsbummelei
- Elternzeit
- Sonstiges

2. ARBEITSENTGELT

2.1* In den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist betrug das monatliche Nettoarbeitsentgelt einschließlich Zuwendungen des Arbeitgebers (z. B. Sachbezüge) der Arbeitnehmerin regelmäßig mehr als 390 € bzw. 403 €. ja nein

2.2* Das Arbeitsentgelt wurde als festes Monatsentgelt gezahlt. ja nein

2.3.1* In den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist hat die Arbeitnehmerin folgendes Nettoarbeitsentgelt einschließlich Zuwendungen des Arbeitgebers (z. B. Sachbezüge) erhalten.

Monat	Arbeitsstunden				Nettoarbeitsentgelt
	bezahlte insgesamt	davon Mehrarbeitsstunden	unbezahlte unentschuldigte	unbezahlte entschuldigte	
1	2	3	4	5	6

2.3.2* Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerin beträgt Stunden

Datum	Telefon	Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
-------	---------	---

Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, § 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch.

* Die mit einem Stern gekennzeichneten Positionen sind auf der Rückseite erläutert.

Erläuterungen

- Zu 1.2 Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z. B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Einzutragen ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.
- Zu 1.3 Der Beginn der Schutzfrist ist der Zeitpunkt, von dem an das allgemeine Beschäftigungsverbot des § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gilt, also der Beginn der 6. Woche vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das von uns eingesetzte Datum wurde aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung über diesen Zeitpunkt ermittelt. Rufen Sie uns bitte vor dem Ausfüllen der Entgeltbescheinigung an, wenn sich aus einer Ihnen vorliegenden Bescheinigung ein anderer Beginn der Schutzfrist ergibt.
- Zu 1.4 Zuschüsse des Arbeitgebers oder sonstige Einnahmen aus der Beschäftigung, die während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erzielt werden, gelten als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Bruttoeinnahmen zusammen mit dem Mutterschaftsgeld das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € brutto monatlich übersteigen.
- Zu 2.1 Der Grenzwert von 390 € ist maßgebend bei einem Monatsgehalt oder einem festen Monatsentgelt (vgl. 2.2); richtet sich hingegen die Entgeltzahlung nach der Zahl der Arbeitstage oder -stunden oder nach dem Arbeitsergebnis, so gilt der Grenzwert von 403 €. Werden die vorgenannten Grenzwerte überschritten, so zahlen wir den Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes von 13 € je Kalendertag.
- Zu 2.2 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).
Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.
- Zu 2.3.1 In dieser Rubrik sind Angaben nur dann erforderlich, wenn die unter 2.1 genannten Grenzwerte unterschritten werden.
- Spalte 1 Maßgebend sind die letzten 3 Monate, in denen Arbeitsentgelt erzielt worden ist und die **vor Beginn der Schutzfrist** abgerechnet wurden; sie müssen nicht zusammenhängend verlaufen. Bitte geben Sie diese Zeiträume auch dann in vollem Umfang an, wenn nur ein Teil davon mit Arbeitsentgelt belegt ist (z. B. durch Krankengeldbezug, unbezahlten Urlaub usw.). Wurde in einem Monat kein Arbeitsentgelt erzielt, so wird dieser dann als abgerechnet betrachtet, wenn die Arbeitnehmerin der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben ist.
- Spalten Angaben zu den Arbeitsstunden sind entbehrlich, wenn
- 2 bis 5
- kein Arbeitsentgelt ausgefallen ist oder
 - mit der Arbeitnehmerin feste Monatsbezüge (vgl. 2.2) vereinbart sind.
- Spalte 6 Das Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Umlagebeiträge zur Finanzierung des Zuschuss- und des Mehraufwandes-Wintergeldes sowie die Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind wie gesetzliche Abzüge ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer diese jeweils selbst trägt. Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts der um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderte Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.
Hat die Arbeitnehmerin einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln; dies gilt entsprechend bei Sachbezügen (Geldleistungen plus Sachbezüge).
Dafür gilt folgendes Berechnungsschema:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt - Lohnsteuerfreibeträge laut Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt - Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) - Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt

- Zu 2.3.2 Angaben sind erforderlich, wenn es sich um einen Stunden- oder Akkordlohn handelt und zusätzlich entschuldigte Fehlzeiten vorliegen.

Hier ist die Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden maßgebend, die mit der Arbeitnehmerin ursprünglich vereinbart worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitnehmerin infolge der Schwangerschaft tatsächlich weniger gearbeitet hat.

Zusatzangaben

- Wir bitten Sie, bei Empfängern von festen Monatsbezügen um einen entsprechenden Hinweis, wenn sich das Entgelt in den bescheinigten Abrechnungszeiträumen durch verminderte Arbeitsleistung geändert hat.
- Wurde das Arbeitsverhältnis im Laufe eines bescheinigten Abrechnungszeitraumes begründet oder beendet, bitten wir Sie, die Zahl der Kalendertage anzugeben, für die Entgelt in diesem Zeitraum gezahlt worden ist